

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**  
Bereich 9 - Sicherheit  
Grundverkehr, Jagd und Fischerei  
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 9 - Sicherheit,  
Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

**Hundehalteverordnung**  
**nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000**

**für 2014/2015**

|           |  |
|-----------|--|
| Datum     | 31.10.2014   |
| Zahl      | SP20-JG-1576/2014 (002/2014)<br>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Gerhild Illgoutz  |
| Telefon   | 050 536-62265  |
| Fax       | 050 536-62333  |
| E-Mail    | bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at  |
| Seite     | 1 von 3  |

## V E R O R D N U N G

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 31. Oktober 2014,  
mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird - nach  
Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters - für den Verwaltungsbezirk  
Spittal an der Drau, für die Jahre 2014 und 2015, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei  
einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, Nachstehendes **v e r o r d n e t**:

### § 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des  
Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten  
Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst  
tierschutzgerecht zu verwahren.

### § 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu  
halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

### § 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und  
Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen  
zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend  
der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen,  
die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an  
öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren  
können.

#### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

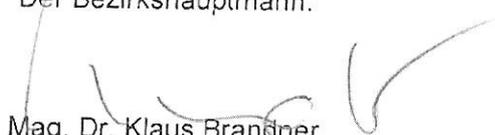
#### § 5

Diese Verordnung tritt mit **15. November 2014** in Kraft und **gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31. Juli 2015** außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Der Bezirkshauptmann:

  
Mag. Dr. Klaus Brandner